

**Gemeinde Cunewalde
Landkreis Bautzen**

**Verordnung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Cunewalde
(Wappenordnung)**

In Anwendung und im Sinne von § 6 SächsGemO wird hiermit folgende Nutzungsordnung für die Verwendung des Wappens der Gemeinde Cunewalde erlassen:

1. Das Wappen der Gemeinde Cunewalde ist mit seiner Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde als Hoheitszeichen der Gemeinde Cunewalde rechtlich geschützt.
2. Nach § 6 (2) SächsGemO ist das Wappen in den Dienstsiegeln der Gemeinde Cunewalde zu führen.
Die Zahl der Dienstsiegel und Unterschriftsbefugnisse bei der Verwendung der Dienstsiegel regelt eine Dienstanweisung des Bürgermeisters.
3. Die Verwendung des Wappens mit dem Zusatz „Cunewalde“ zu rein kommerzieller Nutzung durch Dritte ist nur auf begründeten Antrag und nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Cunewalde möglich. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Nutzungsgebühr wird auf mindestens 500 € und höchstens 5.000 € festgesetzt.
4. Die Verwendung des Wappens mit dem Zusatz „Cunewalde“ zu Werbezwecken ohne kommerziellen Hintergrund durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung Cunewalde. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig, die Gebühren betragen mindestens 100 € und höchstens 500 €.
5. Die Gemeindeverwaltung Cunewalde ist berechtigt, das Wappen als hoheitliches Zeichen in ihren Publikationen, auf behördeneigenen Fahrzeugen, in öffentlichen Einrichtungen und für die Kennzeichnung der Feuerwehr zu verwenden sowie kommerziell und zu Werbezwecken mit dem Zusatz „Cunewalde“ zu nutzen.
6. Die Verwendung des Wappens der Gemeinde Cunewalde in identischer oder nachgeahmter Form zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen ohne entsprechende Genehmigung der Gemeindeverwaltung Cunewalde stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
7. Diese Wappenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cunewalde, den 21. 02. 2002

**Thomas Martolock
Bürgermeister**



**Verordnung zur Änderung der Wappenordnung der Gemeinde Cunewalde
vom 21.02.2002**

Die Verordnung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Cunewalde vom 21.02.2002, veröffentlicht in der Czorneboh-Bieleboh-Zeitung, Amtsblatt der Gemeinde Cunewalde vom 8. März 2002 Seite 6, wird wie folgt geändert:

Ziffer 4

Zusätzlicher Satz 3:

Für gemeinnützige, ortsansässige Vereine kann die Gebühr im Einzelfall bis zur Gebührenbefreiung gemindert werden, wenn das Wappen nicht überwiegend der Werbung für den Verein dient (z.B. auf Drucksachen). Für die dauerhafte Verwendung auf Fahnen trifft die Minderung nicht zu.

Cunewalde, den 17. 10. 2002

**Thomas Martolock
Bürgermeister**

